



Fachbereich WD 4

Allgemeine Merkmale des Einkommensteuersystems

Allgemeine Merkmale des Einkommensteuersystems

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 004/25
Abschluss der Arbeit: 17.02.2025
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Rechtsgrundlage	4
3.	Steuerfreie Einnahmen	4
4.	Ermittlung des zu versteuernden Einkommens	5
5.	Tarif sowie Hinzurechnungen zur und Abzüge von der Einkommensteuer	7

1. Fragestellung

Es wird um Darstellung der allgemeinen Merkmale des Einkommensteuersystems gebeten, zum Beispiel der Höhe des steuerfreien Einkommens, der Steuersätze und der abzugsfähigen oder steuerfreien Beträge.

2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist das Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009¹, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs vom 23. Dezember 2024.²

3. Steuerfreie Einnahmen

Die steuerfreien Einnahmen sind in § 3 Nr. 1 bis Nr. 72 EStG katalogisiert und nicht systematisch geordnet. Aus dem Katalog des § 3 EStG werden im Folgenden einige steuerfreie Einnahmen beispielhaft aufgezählt:

- Versicherungsleistungen,
- Leistungen der Sozialhilfe,
- Lohnersatzleistungen, zum Beispiel Arbeitslosengeld,
- Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen, zum Beispiel Dienstkleidung und Dienstverpflegung,
- Trinkgelder,
- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit,
- Bestimmte Leistungen des Arbeitgebers zur Zukunftssicherung des Arbeitnehmers,
- Bürgerschaftliches Engagement, zum Beispiel ehrenamtliche Tätigkeiten,
- Staatliche Zuschüsse zum Erwerb von Wagniskapitalgesellschaften bis zu 50.000 Euro,
- Bestimmte Einnahmen aus Photovoltaikanlagen,
- Stipendien.

1 Bekanntmachung der Neufassung des Einkommensteuergesetzes vom 8. Oktober 2009, Bundesgesetzblatt I, Seite 3366.

2 Gesetz zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz – SteFeG) vom 23. Dezember 2024, Bundesgesetzblatt I, Nr. 449.

Zahlreiche Einnahmen bleiben komplett steuerfrei, andere Einnahmen, vor allem die sogenannten Lohnersatzleistungen, unterliegen jedoch dem Progressionsvorbehalt (siehe dazu Kapitel 5). Einige Einnahmen bleiben nur bis zu der im EStG festgelegten Höhe steuerfrei.

4. Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

Das zu versteuernde Einkommen als Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer wird anhand des nachfolgend dargestellten Schemas ermittelt. Zum besseren Verständnis wird auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Vorschriften und die Nennung spezieller Ausnahmen und Freibeträge, zum Beispiel bei Aufgabe eines Unternehmens oder für schutzwürdige Kulturgüter, verzichtet (vergleiche im Detail § 2 EStG). Die genannten Euro-Beträge sind Jahresbeträge und gelten seit dem 1. Januar 2025. In vielen Fällen verdoppeln sich die Beträge, wenn Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden:

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens	Erläuterung
Das EStG nennt sieben Einkunftsarten. Die Einkünfte errechnen sich durch den Abzug der Betriebsausgaben oder Werbungskosten von den Einnahmen.	
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG)	
+ Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG)	
+ Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18 EStG)	
+ Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG)	Arbeitnehmer ohne oder mit geringen Werbungskosten können den Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 1.230 Euro abziehen (§ 9a EStG).
+ Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG)	Bei Einkünften aus Kapitalvermögen ist kein Werbungskostenabzug möglich, stattdessen wird der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 1.000 Euro abgezogen.
+ Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG)	
+ sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG (zum Beispiel private Veräußerungsgewinne oder Renten)	Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn der aus den privaten Veräußerungsgeschäften erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 1.000 Euro betragen hat (§ 23 EStG). Bei den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung begann mit dem Veranlagungszeitraum 2005 die schrittweise Umstellung auf die nachgelagerte

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens	Erläuterung
	Besteuerung. Ab dem Jahr 2058 sind die Renten zu 100 Prozent zu versteuern.
= <u>Summe der Einkünfte</u>	
- Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG)	Für Steuerpflichtige, die älter als 64 Jahre sind. Der Betrag wird allerdings bis zum Jahr 2058 auf 0 Euro abgeschmolzen.
- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG)	4.260 Euro. Für jedes weitere Kind erhöht sich dieser Betrag um 240 Euro je weiterem Kind.
- Freibetrag für Land- und Forstwirte (§ 13 Absatz 3 EStG)	Wenn die Summe der Einkünfte 30.700 Euro nicht übersteigt, ist ein Freibetrag in Höhe von 900 Euro abziehbar.
= <u>Gesamtbetrag der Einkünfte</u>	
- Verlustabzug (§ 10d EStG)	Verlustrücktrag auf den unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum (maximal 1.000.000 Euro); Verlustvortrag: bis 1.000.000 Euro unbeschränkt, darüber hinaus bis zu 70 Prozent.
- Sonderausgaben gemäß § 10 EStG	Unter anderem Vorsorgeaufwendungen (insbesondere Beiträge zur Renten- und Krankenversicherung), Kinderbetreuungskosten, Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung, Entgelt für den Besuch von Privatschulen und Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten.
- Sonderausgaben gemäß § 10a EStG	Beträge für eine zusätzliche Altersvorsorge für Arbeitnehmer, die gesetzlich rentenversichert sind (maximal 2.100 Euro).
- Sonderausgaben gemäß § 10b EStG	Spenden und Mitgliedsbeiträge zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke, zum Beispiel an gemeinnützige Einrichtungen, bis zu bestimmten Höchstbeträgen. Spenden an politische Parteien sind bis 1.650 Euro abziehbar, vorrangig ist jedoch der Abzug von der Steuer gemäß § 34g EStG (siehe Seite 8).
- Sonderausgaben-Pauschbetrag gemäß § 10c EStG	Wenn der Steuerpflichtige bei den Sonderausgaben mit Ausnahme der Vorsorgeaufwendungen nicht höhere Aufwendungen nachweist, kann er dafür einen Pauschbetrag in Höhe von 36 Euro geltend machen.
- außergewöhnliche Belastungen gemäß § 33 EStG	Der Abzug berücksichtigt besondere Lebensumstände eines Steuerpflichtigen, zum Beispiel eine

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens	Erläuterung
	Behinderung oder Aufwendungen infolge einer Katastrophe. Der Abzug wird um die zumutbare Belastung, abhängig von der Höhe des Einkommens, gekürzt.
- außergewöhnliche Belastungen gemäß § 33a EStG	Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung einer dem Steuerpflichtigen gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Person (maximal 12.096 Euro) und Abgeltung des Sonderbedarfs eines sich in Berufsausbildung befindenden, auswärtig untergebrachten, volljährigen Kindes (maximal 1.200 Euro).
- außergewöhnliche Belastungen gemäß § 33b EStG	Anstelle der Steuerermäßigung gemäß § 33 EStG können Steuerpflichtige mit Behinderungen einen Pauschbetrag abziehen.
- Steuerbegünstigung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus (§ 10e EStG)	Abzugsfähig sind in den ersten 4 Jahren jeweils 6 Prozent der Herstellungs- oder Anschaffungskosten, maximal jeweils 10.124 Euro, und in den nächsten 4 Jahren jeweils 5 Prozent, maximal jeweils 8.437 Euro.
= <u>Einkommen</u>	
- Freibeträge für Kinder (§ 32 Absatz 6 EStG)	Kinderfreibetrag (3.336 Euro) plus Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (1.464 Euro).
= <u>zu versteuerndes Einkommen</u>	

5. Tarif sowie Hinzurechnungen zur und Abzüge von der Einkommensteuer

Auf das zu versteuernde Einkommen wird der Einkommensteuertarif gemäß § 32a EStG angewandt, wenn keine Einnahmen erzielt wurden, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen (siehe dazu Seite 8):

ab	bis	Prozentsätze
0 Euro	12.096 Euro (Grundfreibetrag)	0 Prozent
12.097 Euro	17.443 Euro	linear-progressiver Tarifverlauf von 14 Prozent (Eingangssteuersatz) bis 24 Prozent
17.444 Euro	68.480 Euro	linear-progressiver Tarifverlauf von 24 Prozent bis 42 Prozent

ab	bis	Prozentsätze
68.481 Euro	277.825 Euro	42 Prozent
277.826 Euro		45 Prozent

Ehegatten können zwischen der Einzelveranlagung und der Zusammenveranlagung wählen. Bei der Zusammenveranlagung wird bei der Berechnung der zu zahlenden Einkommensteuer das Splitting-Verfahren angewendet. Dazu wird das zu versteuernde Einkommen der Ehegatten zusammengerechnet und durch zwei geteilt. Für den sich ergebenden Betrag wird die Steuer mit Hilfe des Tarifs ermittelt. Die Steuer, die sich daraus ergibt, wird verdoppelt und bildet die Steuerlast der Ehegatten (§ 32a EStG).

Private Kapitalerträge gehören nicht zu den progressiv besteuerten Einkünften, sondern werden mit einem pauschalen Steuersatz von 25 Prozent besteuert (Abgeltungsteuer, § 32d EStG). Der Steuerpflichtige kann jedoch einen Antrag auf Veranlagung mit der tariflichen Einkommensteuer stellen, wenn der tarifliche Steuersatz für ihn geringer ist.

Hat der Steuerpflichtige Einnahmen erzielt, die gemäß § 32b EStG dem Progressionsvorbehalt unterliegen, ist auf das zu versteuernde Einkommen ein besonderer Steuersatz anzuwenden. Zu diesen Einnahmen gehören zum Beispiel das Arbeitslosengeld, das Krankengeld oder das Elterngeld. Zur Berechnung des besonderen Steuersatzes werden die entsprechenden Einnahmen dem zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet und für diesen Betrag die Einkommensteuer gemäß Tarif ermittelt. Anschließend wird die so ermittelte Einkommensteuer in Relation zu der Summe aus zu versteuerndem Einkommen und der Einnahmen mit Progressionsvorbehalt gesetzt. Der sich so ergebende Durchschnitts-Steuersatz ist der besondere Steuersatz gemäß § 32b EStG, der auf das zu versteuernde Einkommen (ohne Einnahmen mit Progressionsvorbehalt) angewendet werden muss.

Von der ermittelten Einkommensteuer müssen und dürfen zahlreiche weitere Hinzurechnungen und Abzüge vorgenommen werden. Dazu gehören beispielsweise

- Abzug einer gezahlten ausländischen Steuer,
- die Steuerermäßigung bei Zuwendungen an politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen gemäß § 34g EStG (maximal je 825 Euro),
- die Steuerermäßigung gemäß § 35a EStG bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse (maximal 510 Euro), haushaltsnahe Dienstleistungen (maximal 4.000 Euro) und Handwerkerleistungen (maximal 1.200 Euro),
- die Rückzahlung des Kindergelds, wenn sich der Abzug des Kinderfreibetrags für den Steuerpflichtigen günstiger ausgewirkt hat.

Nach Berücksichtigung der Hinzurechnungen und Abzüge ergibt sich die festzusetzende Einkommensteuer.